



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*

**c/o Rolf Winkler
Marienholzstraße 20
54292 Trier
c/o Manfred Weishaar
Im Hainbruch 3
54317 Gusterath**

Kreisverwaltung Trier - Saarburg
- Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt -
z.Hd. Frau Nicole Zgrebski
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 11.04.2017

**Vollzug BimSchG; Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung n. §4 z.
Errichtung + Betrieb v. 2 WKA auf Gemarkung Gusenburg Nord; Ihr Zeichen: 11-144-31,
Ihr Schreiben vom 07.03.2017
Hier: gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, BUND und Pollichia zum
o.g. Vorhaben**

Sehr geehrte Frau Zgrebski, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung zum geplanten Windpark Gusenburg Nord mit 2 WKA. Namens und im Auftrag unserer Landesverbände möchten wir hierzu Stellung beziehen.

Von Seiten der Verbände wird die Förderung von Regenerativen Energien grundsätzlich befürwortet, jedoch muss die Planung und Errichtung auch naturschutzverträglich erfolgen. Gerade hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes haben sich die Verbände bereits mehrfach kritisch geäußert.

Grundsätzliche Bedenken hatten wir bereits im Dezember 2016 zu den geplanten Windkraftanlagen in Gusenburg Süd und im benachbarten Grimburg angezeigt. Auf unsere beiden Stellungnahmen vom 15. Dezember 2016 verweisen wir an dieser Stelle. Die dort geltend gemachten Einwände können auf das vorliegende Verfahren vollauf übertragen werden. Rechnet man die in der VG Hermeskeil und in den Nachbargebieten des Saarlandes bereits vorhandenen bzw. geplanten Anlagen hinzu, kumuliert die Verwirklichung der nunmehr drei geplanten Vorhaben in Gusenburg und Grimburg zu einer großflächigen Überprägung der Region mit erheblichen Auswirkungen nicht nur auf das Landschaftsbild, sondern auch auf den Arten- und Naturschutz.

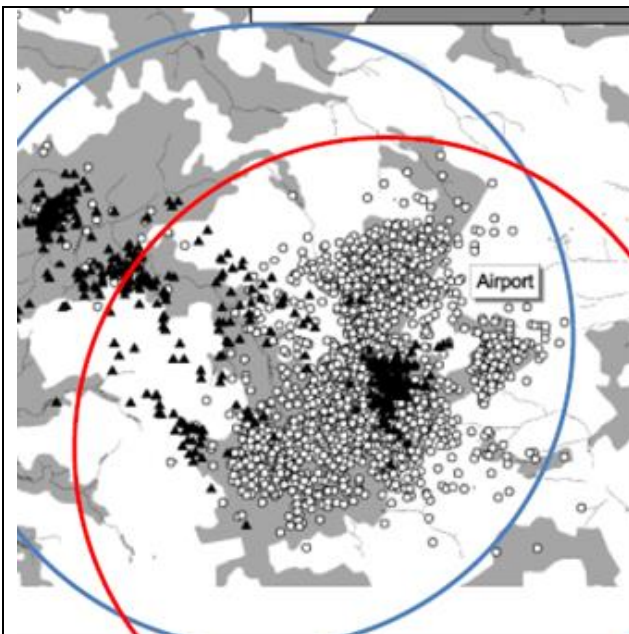
Zu dem nun vorliegenden weiteren Antrag erlauben wir uns hinsichtlich der betroffenen Arten und zur

naturschutz- und artenschutzfachlichen Relevanz der geplanten Anlagen folgende Ausführungen:

1. Fledermäuse

Wie im Landespflegerischen Begleitplan bestätigt wird, bestehen im Gebiet Populationen verschiedener geschützter Fledermausarten, die alle unter dem besonderen Schutz stehen. Von der ansonst sehr seltenen und gefährdeten Mopsfledermaus befinden wir uns gar im Kerngebiet ihrer Verbreitung. Aus diesem Grunde halten wir den Standort nach wie vor für ungeeignet zur Errichtung von Windkraftanlagen.

Die vorgelegte Bestandserfassung Fledermäuse, die die Begründung für die Naturverträglichkeit liefern soll, erfüllt jedoch nicht die erforderlichen Randbedingungen, die der naturschutzfachliche Rahmen vorgibt. Dies wird am Beispiel der Netzfänge besonders deutlich. Dort fehlen z.B. die elementarsten Angaben wie verwendete Netze, Beginn u. Ende der Fänge. Statt der angegebenen 3 bis 4 Netze a 40 bis 50 m² wäre die gute fachliche Praxis die 3-fache und die Anzahl der Fangnächte die doppelte Menge gewesen. Entsprechend unzureichend ist das im Kerngebiet der Mopsfledermaus erreichte Fangergebnis von gerade mal 4 Tieren und dies im Überschneidungsbereich von 5 Wochenstuben der Mopsfledermaus, wobei die nächstgelegene sich gerade mal in knapp 3 km Entfernung befindet.



Beispiel: Mopsfledermauskolonie am Flugplatz Hahn, die über mehrere Jahre hervorragend telemetrisch untersucht wurde. Die Markierungen stellen telemetrische Ortungspunkte dar. Die Kreise haben jeweils Radien von 5 km, der rote hat den Schwerpunkt der Wochenstubenquartiere, der blaue den Schwerpunkt aller Ortungspunkte als Mittelpunkt.

Die dunklen Schattierungen stellen die Waldbereiche dar. Die Ortungspunkte zeigen, dass großflächig kaum Waldbereiche von der Mopsfledermauskolonie ungenutzt verbleiben. Dies zeigt überdeutlich, dass nur mehrjährige Telemetrieuntersuchungen geeignet sind, die tatsächlich genutzten Habitate wiederzugeben. Fehlende telemetrische Untersuchungen führen daher unweigerlich zu Fehleinschätzungen der Gefahrensituation.

Laut Gutachten soll auch noch der einzig relevante Biotopbaum im Zuge der Verkehrserschließung beseitigt und seine Kompensation durch das Aufhängen eines Fledermausflachkastens herbeigeführt werden. Dieser geradezu lächerliche und hilflose Versuch der Kompensation zeigt krass, wie wenig ernsthaft eine Problemlösung vorgesehen ist. Dabei muss man wissen, dass im ganzen Hunsrück trotz Angebot noch nie ein Nachweis einer Mopsfledermaus in einem Fledermauskasten gelang, denn die Tiere nutzen bei uns Quartiere hinter der abstehenden Rinde an von Borkenkäfern befallenen Fichten oder an Eichen mit vergleichbaren Strukturen.

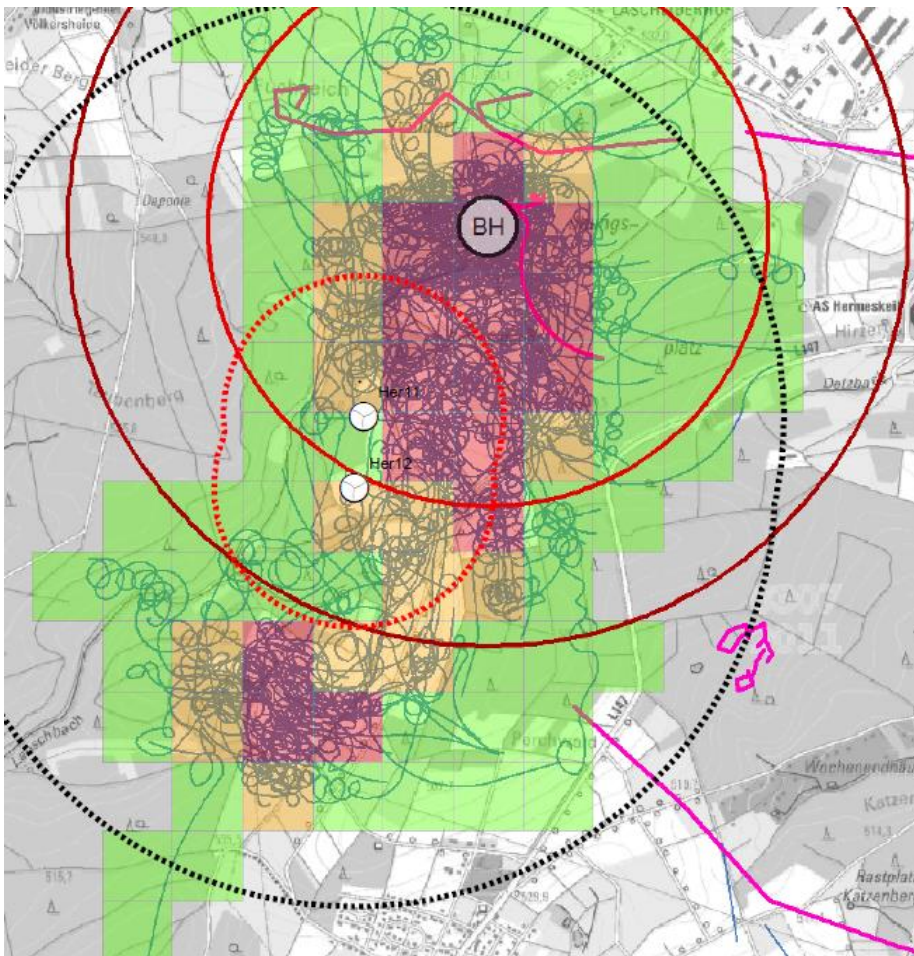
Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der Arten muss aus wissenschaftlicher und artenschutzfachlicher Sicht bezweifelt werden. Es ist vielmehr von einer existenziell bedeutsamen Bedrohung des Bestandes durch den geplanten Betrieb der Anlagen auszugehen. Besonders angesichts der als wertvolle Biotope unter Naturschutz gestellten Bereiche im Talsystem der Wadrill, ebenso im Hinblick auf die weiteren umliegenden Wald- und Talsysteme, muss mit einer erhöhten jagdlichen Nutzung und Überflugintensität durch die geschützten Arten gerechnet werden, wobei auch der Zusammenhang zu den in der nahegelegenen Gemarkung Gusenburg Süd und Grimburg geplanten Windanlagen zu beachten ist. Hier würde bei einer Zusammensicht eine großflächige Gefährdungssituation vorliegen, die aus artenschutzfachlicher Sicht nicht zu verantworten wäre.

2. Avi-Fauna

Das in Rede stehende Waldgebiet, ebenso die umliegenden Bereiche, sind Lebensraum und Überfluggebiet verschiedener gefährdeter und geschützter Vogelarten, u. a. Schwarzstorch und Rotmilan. Hinsichtlich der Bedeutung des Gebietes angesichts der umliegenden Wald- und Talsysteme gilt das unter Ziffer 1 ausgeführte entsprechend. Eine Gefährdung geschützter Arten ist zu konstatieren, der Standort ist daher auch unter avi-faunistischen Gesichtspunkten als ungeeignet zu erachten. Auch hier ist zudem der Zusammenhang zu den in der benachbarten Gemarkung Gusenburg Süd und Grimburg geplanten Windkraftanlagen zu sehen: alle drei Windparks zusammen würden auf dem Höhenzug einen regelrechten Sperrriegel mit deutlich erhöhter Kollisionsgefahr bilden.

In der vorgelegten Raumnutzungsanalyse zum Vorkommen des Rotmilans sehen wir ebenfalls Mängel, denn sie zeigt Überflüge über den Windpark beim Wechsel zwischen den Vorzugsjagdhabitaten (Siehe die nachfolgende Grafik). Damit ist das Tötungsrisiko für die Tiere in signifikanter Weise erhöht. Diese Situation wird sich nach der Rodung der Waldflächen noch verschärfen, da hierdurch sogar neue Bereiche im Wald geschaffen werden, die für den Rotmilan als Jagdhabitat interessant sind. Da es mittlerweile deutschlandweit auch Schlagopfer des Rotmilans in Waldgebieten gibt, ist dies auch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Auch lehnen wir die Konfliktabschätzung in Prozenten ab. Was die Konfliktabschätzung im Rahmen von Raumnutzungsanalysen des Rotmilans angeht, hat z.B. der NABU RLP eine ausführliche Stellungnahme beim Umweltministerium eingereicht. Entscheidend für die Erfüllung der Verbotstatbestände ist jedoch nicht der Anteil an der Aktivität, sondern, ob sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies kann auch schon durch einzelne Überflüge der Fall sein.



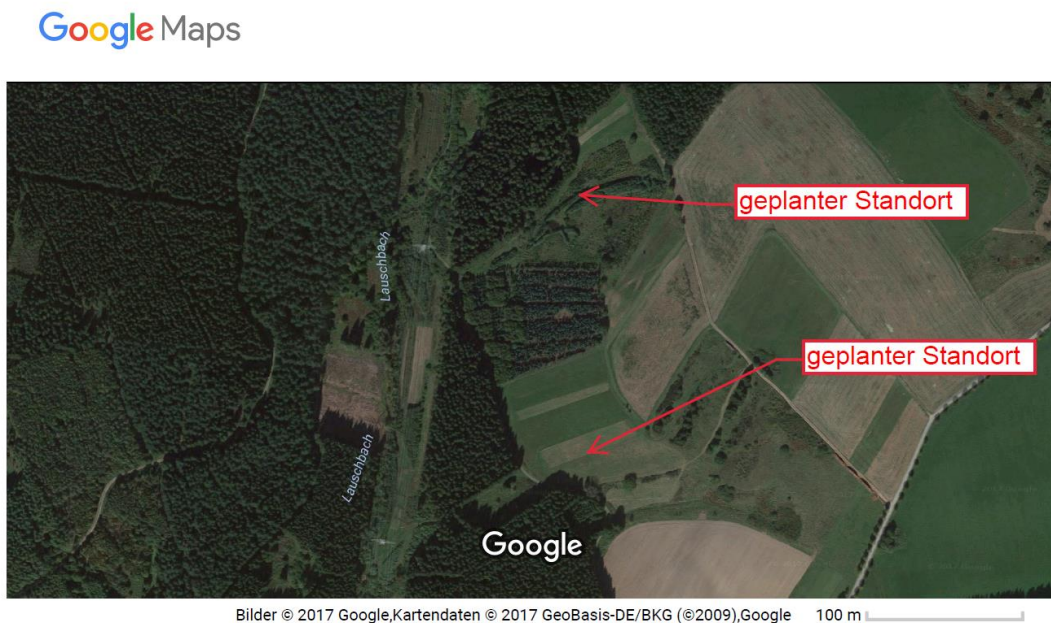
3. Wildkatze

Wie im Landespflegerischen Begleitplan zutreffend ausgeführt wird, ist im Gebiet und in der Umgebung der geplanten Windkraftanlagen die europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, Anhang IV FFH und Rote Liste) vertreten. Sie zählt zu den nach dem BNatSchG „besonders geschützten Tierarten“.

3.1. Das Erschließungsgebiet

Das Erschließungsgebiet zeichnet sich durch reichhaltige Biotopstrukturen aus, die für die Art von besonderer Bedeutung sind: strukturreichere Waldbestände mit Schonungen, Alt- und Totholzanteilen. Es umfasst ruhige Waldwiesen und Waldränder. Neben den vorhandenen Laubwaldbereichen sind auch die Nadelwälder von Bedeutung.

Die nachfolgende Luftaufnahme (google) verdeutlicht, wie sehr bereits die unmittelbare Umgebung der vorgesehenen Standorte durch ein strukturreiches Profil mit abgelegenen Wiesenbereichen, Schonungen und Waldrändern geprägt ist. Die Entfernung zum nächsten Waldrand beträgt unter 50 m, zur Talsohle des Lösterbachs beträgt sie nur ca. 100 m.



Im Hinblick auf umliegende Habitats (insbesondere die Waldgebiete und die umliegenden Talsysteme des Lauschbachs, der Wadrill und des Lösterbachs, teilweise unter Naturschutz stehend), die bekanntermaßen sämtlich relevante Siedlungs- und Rückzugsgebiete der Wildkatze darstellen, hat das Erschließungsgebiet aufgrund seiner zentralen Lage auch eine Korridorfunktion, welche für die Überlebensfähigkeit der Population (genetischer Austausch) wichtig ist.

3.2. Auswirkungen von Bau und Betrieb der geplanten Windkraftanlagen

Hinsichtlich der Störfunktion von Windkraftanlagen sind nicht nur die zu erwartenden Beeinträchtigungen während der Bauphase und während nachfolgender Wartungsarbeiten sowie durch erwartungsgemäß erhöhten Besucherverkehr zu konstatieren. Vielmehr führt auch der laufende Betrieb von Windkraftanlagen zu einer erheblichen und dauerhaften Lärmemission und zu Schlagschattenbildung.

Diese flächenmäßigen Beeinträchtigungen werden das gesamte Gebiet und die Umgebung prägen. Dass in unmittelbarer Nähe bei Gusenburg Süd und bei Grimburg weitere Windkraftanlagen geplant sind, verstärkt großräumig die negative Wirkung. Das Gebiet geht großflächig als weitgehend ungestörtes Habitat verloren.

Dies betrifft auch die Wildkatze. Die Art ist in der Großregion zwar vergleichsweise weiträumig verbreitet, allerdings weist sie auch hier eine nur sehr geringe Bestandsdichte (entsprechend der bundesweiten Erhebung im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ vermutlich ca. 0,5 Individuen / qkm) und eine sehr niedrige Reproduktionsrate auf. Gerade wegen der sich hieraus ergebenden ökologischen und genetischen Gefährdung haben geschützte und weitgehend ungestörte Areale für die Wildkatze eine entscheidende Bedeutung.

3.3. Artenschutzrechtliche Anforderungen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Verbot absichtlicher Störungen einer geschützten Art, ebenso ein Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein solches Verbot erstreckt sich bei streng geschützten Arten darüber hinaus auf „erheblicher Störungen“ während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase.

Eine erhebliche Störung liegt vor, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (...). In der Begründung zum Änderungsentwurf (BT-Drs. 16/5100, S. 11) wird ausgeführt: *Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.*“ (Trinzen, M. & Kaiser, M. (2017), ebenda)

3.4. Fehlende Ermittlungen im Landespflegerischen Begleitplan - Forschungsbedarf

Der vorliegende Landespflegerische Begleitplan kann sich allerdings weder im Allgemeinen noch im Konkreten auf eine artspezifische Untersuchung stützen. Vielmehr wird apodiktisch ausgeführt, eine „anlagebedingte Störung“ sei im Hinblick auf das weitläufige Umfeld „als unerheblich einzustufen“. Die „Standorte der geplanten Windenergieanlagen seien v.a. in relativ strukturarmen Fichtenwäldern verortet“, es sei daher nicht von einem erheblichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs.1 seien nicht zu erwarten.

Die ökologische Situation wird im Begleitplan für die vorgesehenen Standorte unzutreffend beschrieben (s.o.). Im Gegensatz zu einer entsprechenden Behauptung im Begleitplan werden Nadelwälder, besonders „mit vorhandener Naturverjüngung, von der Art genutzt, speziell im Winter bei hoher Schneelage“ (Trinzen, M. & Kaiser, M. (2017): Zur Problematik von Windkraftanlagen in Waldgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Wildkatze, in Vorbereitung).

Vor allem aber liegen ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse zur Auswirkung des Betriebs von Windkraftanlagen auf die Wildkatze bislang noch gar nicht vor. Insbesondere ist nicht erforscht, wie sich eine dauerhafte Beunruhigung durch Schlagschatten und Schallemissionen auf die Qualität eines Habitats als Streif- und Ruhegebiet, gerade aber auch als Reproduktionsraum der geschützten Art, auswirkt.

Hupe hat bereits 2012 auf das Fehlen wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse, insbesondere einer Vorher-Nachher-Studie, verwiesen (Hupe 2012).

In einer weiteren Studie heißt es: „Für eine Erheblichkeitseinschätzung kommt erschwerend hinzu, dass die Störungsbiologie der Wildkatze nur unzureichend untersucht ist und belastbare Freilanddaten zu den

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Raum-Zeit-System und die Habitatnutzung der Wildkatze nicht existent sind“ (Simon et al. 2013).

Diese Bewertung hat sich in der Fachwelt inzwischen verfestigt (Siehe auch Workshop „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“, am 21.07.2015, in Frankfurt am Main, Veranstalter FA Wind und BUND).

Trinzen führt in seiner (noch unveröffentlichten) Studie weiter aus: „Bei Vorkommen von Wildkatzen im Bereich um geplante oder bestehende WEA kann (...) nach heutigem Wissensstand nicht grundsätzlich von der Anpassung oder der Gewöhnung der Tiere an die WEA ausgegangen werden.“ (Trinzen, M. & Kaiser, M. (2017), ebenda)

Eine andere Position vertritt allerdings (noch immer?) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz (Schreiben vom 04.06.2012 an die Obere und Untere Naturschutzbehörde zur „Berücksichtigung der Wildkatze bei Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald“). Dort wurde „nach derzeitigem Kenntnisstand“ (2012) eine „anlagebedingte Auswirkung“ auf die Wildkatze grundsätzlich verneint. Sogar „biotopgestaltende kompensatorische Maßnahmen“ sollen aufgrund „nicht nachgewiesener betriebsbedingter Wirkungen auf die Wildkatze“ nicht gefordert werden.

Artenschutzfachlich relevante Aspekte wurden also erklärtermaßen aufgrund fehlender Kenntnisse missachtet und erforderliche Maßnahmen wegen erklärtem Unwissen unterlassen. Leider kommen die zuständigen Behörden ihrer politischen Verantwortung und ihrem artenschutzrechtlichen Auftrag insoweit bis heute nicht nach.

Tatsächlich ist eine unabhängige und fundierte wissenschaftliche Bearbeitung des Themas artenschutzfachlich dringend geboten, bevor es zu neuen Genehmigungen von Windkraftanlagen an für die Wildkatze sensiblen Standorten in Wäldern und in Waldrandgebieten kommt.

Inzwischen wurde eine von der Deutschen Wildtierstiftung in Auftrag gegebene wissenschaftliche Studie in drei rheinlandpfälzischen Untersuchungsgebieten auf den Weg gebracht. Hier sind fundierte und belastbare Erkenntnisse zu erwarten.

Untersucht werden soll:

- Wie verhalten sich Wildkatzen in Gebieten, die von menschlichen Aktivitäten und Windkraftanlagen stark betroffen sind?
- Unterscheidet sich ihre Raum-Nutzung von Artgenossen, die in unmittelbarer Nachbarschaft in einem Gebiet ohne gravierende Einflüsse des Menschen leben?

(<https://www.deutschewildtierstiftung.de/aktuelles/start-der-feldarbeit-die-ersten-wildkatzen-sammeln-gps-daten>).

4. Artenschutzrechtliche Schlussfolgerungen für das vorliegende Verfahren

Schon im Hinblick auf das Vorkommen streng geschützter Fledermäuse und auf die betroffene Avi-Fauna halten wir die vorliegenden Planungen für nicht genehmigungsfähig.

Als Lebensraum der Wildkatze, als Waldbrückenkorridor zu den umliegenden Naturräumen und als für die Reproduktion der Art bedeutendes Gebiet kann der Erschließungsraum für die Installation von Windkraftanlagen aus naturschutzfachlicher Sicht bis auf Weiteres nicht akzeptiert werden. Auf die geplanten Windkraftanlagen ist daher zu verzichten. Zumindest aber ist die geplante Installation der Anlagen bis zur qualifizierten wissenschaftlichen Klärung der aufgeworfenen artenschutzfachlichen und -rechtlichen Fragen auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Weishaar